

Förderaktion der Landesinnung der Gesundheitsberufe 2025 für AUGENOPTIKER und KONTAKTLINSENOPTIKER

- unbürokratische Förderung für unsere Mitglieder

Holen Sie sich einen Teil Ihrer Seminarkosten zurück. Die Landesinnung fördert unbürokratisch Ihre individuellen Weiterbildungsmaßnahmen und hofft, dass damit ein kleiner Impuls in Richtung **direkter Wirtschaftsförderung** für unsere Mitglieder gesetzt werden kann:

Ab 01. Jänner 2025 werden fachspezifische Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen der Mitglieder und deren Mitarbeiter in Form eines Kostenzuschusses von **50 % des Nettokursbeitrages** (ohne Fahrtkosten, Übernachtungskosten,...) bis maximal **€ 300,- pro Kurs und Teilnehmer** gefördert.

Unter einer fachspezifischen Weiterbildung verstehen sich ausschließlich branchenbezogene Kurse.

Grundausbildungen (Lehrabschlussprüfungen oder Meisterprüfungen) sowie **allgemeine Ausbildungen** (z.B. Sprachkurse, Verkaufsseminare, Führungskräfte-seminare, Rhetorikseminare, ...) sind von dieser Förderung **nicht erfasst**.

Weiters nicht förderbar sind Fortbildungen, die von der Innung selbst organisiert und ausgeschrieben werden, da diese Kurse bereits zu einem von der Innung geförderten Preis den Mitgliedern angeboten werden.

Förderungshöhe bzw. - Bedingungen:

Gefördert werden nur Maßnahmen, die von Mitgliedern (bzw. deren Mitarbeitern) der **Landesinnung der Gesundheitsberufe** mit einer **Gewerbeberechtigung Augenoptiker oder Kontaktlinsenoptiker** getätigt werden und in einem unmittelbaren und erkennbaren Zusammenhang mit dem Gewerbe stehen. Im Zweifelsfall, ob eine Veranstaltung im Sinne einer branchenbezogenen Aus- und Weiterbildung zu werten ist, empfehlen wir eine Vorabklärung bei der Innung.

Nicht gefördert werden Weiterbildungsmaßnahmen für Lehrlinge, da diese bereits durch die bestehende Lehrbetriebsförderung mit 75% gefördert werden.

Zur Erlangung dieser Förderung ist ein formloser Antrag (unter Bekanntgabe Ihrer Bankverbindung) samt Kopien der Rechnung, der Zahlungsbestätigung und der Teilnahmebestätigung an die Innung zu richten.

Die maximale Förderhöhe beträgt für 2025 insgesamt max. € 1.500,- pro Betrieb (inkl. aller Filialbetriebe).

Die Förderaktion gilt für alle ab dem 01. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2025 durchgeführten Maßnahmen. Der Förderantrag muss bis spätestens 31. Dezember 2025 in der Landesinnung eingegangen sein.

Sind die zur Verfügung stehenden Fördermittel bereits vor dem 31.12.2025 ausgeschöpft, können keine weiteren Förderungen mehr gewährt werden. Die Förderungen werden nach der Reihenfolge ihres Einlangens in der Innung vergeben.

Für weitere Fragen zur Förderaktion und zur Abklärung der Förderbarkeit steht Ihnen das Büro der Landesinnung gerne zur Verfügung.